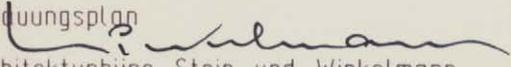


Stadt Füssen
Landkreis Ostallgäu

BEBAUUNGSPLAN M: 1: 1000
FÜSSEN- OBERKIRCH 3
-PITZFELD-WEST-

BEARBEITUNG:
Bebauungsplan


Architekturbüro Stein und Winkelmann
Mariahilfer Strasse 4 87629 Füssen

23.12.1996

ergänzt 15.04.1998, 31.08.1998, 23.02.1999

BEARBEITUNG:
Grünordnung

Ing. Büro Blaser GbR + GmbH
Umwelt/Stadt/Verkehrsplanung
Paul - Gerhardt - Allee 48

81245 München

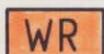


Zeichenerklärung:

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG UND DIN 18003

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung



Reines Wohngebiet

2 WE

Beschränkung der Zahl der Wohnungen

2. Maß der baulichen Nutzung

II

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze

0,25

GRZ = Grundflächenzahl

0,4

GFZ = Geschossflächenzahl

U+E+D

Unter-, Erd-, Dachgeschoß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



nur Einzel-
und Doppelhäuser zulässig

23°-28°

Satteldach mit Angabe
der Dachneigung



Firstrichtung, zwingend



Baugrenze

4. Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Öffentliche Parkfläche



Verkehrsberuhigter Bereich



Straßenbegrenzungslinien

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung



Elektrizität, Trafostation

6. Grünflächen



LN

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Pflanzgebot Pfg1 mit Laubbaumhochstämmen auf privater Fläche (großkronig)

Erhaltung von Bäumen

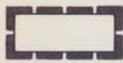
Pflanzgebot Gehölzstreifen auf privater Fläche zur Ortsrandeingrünung (durchsetzt mit mittelkronigen Bäumen)

Pfb - Einzelbäume

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Straßenbegleitgrün auf privatem Grund

7. Sonstige Planzeichen



KN 75 CM

770 m²



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

maximal zulässige Kniestockhöhe

Voraussichtliche Grundstücksgröße

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Spielplatz

HINWEISE



5.50
* *



Bestehende Grundstücksgrenze

Geplante Grundstücksgrenze

Bemaßung

"Quellmoor"
6d-Fläche

Höhenlinien

Verfahrensvermerke:

Aufstellung:

- a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.08.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung des Vorentwurfes fand am 29.04.1996 im Sitzungssaal des Rathauses statt.
- c) Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanes wurden am 10.01.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.12.1996 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.01. bis 21.02.1997 öffentlich ausgelegt.
- d) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.04.1998 die Änderung des Geltungsbereiches im Norden sowie die Umwidmung der südlich anschließenden Wohnbebauung in eine Pufferzone zur 6 d-Fläche und somit eine 2. Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.
- e) Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanes wurden am 05.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.08.1998 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11. bis 26.11.1998 öffentlich ausgelegt.
- f) Die Stadt Füssen hat mit dem Beschluß des Stadtrates vom 23.02.1999 den Bebauungsplan gem § 10 BauGB in der Fassung vom 31.08.1998 als Satzung beschlossen.
- g) **Ausfertigung:**
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Füssen, 31.03.1999



Dr. Wengert, Erster Bürgermeister

23. APR. 1999

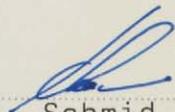
h) Der Beschluß ~~des Anzeigeverfahrens~~ des Bebauungsplanes wurde am gem § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Füssen - Stadtbauamt - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. "Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 214, und 215 BauGB ist hingewiesen worden."

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nach § 10 Abs.3 BauGB rechtsverbindlich.

Füssen, den 23. APR. 1999




i.A. Schmid